



universität
wien

Exposé des Dissertationsvorhabens

Kriminalitätsbekämpfung durch den privaten Sektor am Beispiel von Kredit- und Finanzinstituten

Verfasser

Mag. Janos Böszörményi

angestrebter akademischer Grad

Doctor iuris (Dr. iur.)

Betreuer

ao. Univ.-Prof. Mag. DDr. Erich Schweighofer

Wien, 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

1. Einleitung

Der zunehmende Einsatz neuer Technologien in allen Lebensbereichen sowie die durch die Globalisierung bedingte Vernetzung der Welt, führten in der jüngeren Vergangenheit zur Entwicklung neuer Regulierungsmethoden. Im Rahmen dieser Arbeit soll anhand eines Beispiels auf eine Art der Regulierung eingegangen werden, die eingesetzt wird, um Kriminalität durch die Auswertung elektronischer Daten zu bekämpfen. Unter Einbeziehung der Entstehungsgeschichte und internationaler Normen wird primär der Rechtsrahmen der Europäischen Union (im Folgenden Union) untersucht. Von diesem ausgehend, wird auf die österreichische Umsetzung und auf die konkreten Maßnahmen, die zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben erforderlich sind, eingegangen.

Kredit- und Finanzinstitute (im Folgenden Banken) sind verpflichtet, an der Verhinderung, Erkennung und Verfolgung krimineller Handlungen, die unter Ausnutzung des Finanzsystems begangen werden, mitzuwirken. Obwohl auch andere Finanzdelikte in Frage kommen, wird sich der Umfang dieser Dissertation auf die Bekämpfung von **Geldwäscherei** und **Terrorismusfinanzierung** beschränken. Aufgrund des engen Zusammenhangs werden überblicksmäßig auch jüngste Entwicklungen bezüglich der Bekämpfung von Steuerbetrug mit einbezogen.

Für die zu behandelnde Regulierungsmethode ist unter anderem charakteristisch, dass

1. Die Normsetzung in **internationalen Gremien** erfolgt,
2. **Akteure des privaten Sektors** zur **Mitwirkung verpflichtet** werden,
3. **Internationale Kooperation** (zB Informationsaustausch) an Bedeutung gewinnt und
4. Daten in großen Mengen gesammelt (bis hin zu **Big Data**) und durch Einsatz von Algorithmen (**data mining; artificial intelligence**) ausgewertet werden.

2. Völker- und Unionsrechtliche Fragestellungen

Auf der Ebene des Völkerrechts soll insbesondere auf die Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF)¹ und auf relevante Konventionen² und Resolutionen³ der Vereinten Nationen (VN) eingegangen werden. Geprüft wird die Rechtsnatur der Empfehlungen und in welchem Ausmaß eine Umsetzungspflicht für Staaten besteht bzw welche Konsequenzen auf die Nicht-Umsetzung folgen und welche (Rechts)mittel den Staaten für die Abwehr der Konsequenzen zur Verfügung stehen. Ebenfalls zu untersuchen ist, welchen rechtlichen Charakter, die auf internationaler Ebene tätigen Gremien - nicht nur FATF - haben und aufgrund welcher Legitimationsgrundlage sie tätig werden. Schließlich ist die Willensbildung dieser Gremien zu beleuchten, welche Rolle dabei die Europäische Union spielt und was dies für die spätere unionsrechtliche Umsetzung bedeutet.

¹ FATF / OECD, The FATF Recommendations 2012 (Paris 2013), http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/pdfs/FATF_Recommendations.pdf (abgerufen am 12.05.2015).

² United Nations Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances, 1988 (Wiener Übereinkommen); International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism, 1999 (Übereinkommen zur Terrorismusfinanzierung); United Nations Convention against Transnational Organized Crime and the Protocols thereto, 2000 (Palermo Übereinkommen).

³ VN-Sicherheitsratsresolutionen 1333 (2000), 1363 (2001), 1373 (2001), 1390 (2002), 1452 (2002), 1455 (2003), 1526 (2004), 1617 (2005), 1730 (2006), 1735 (2006), 1822 (2008), 1904 (2009), 1988 (2011), 1989 (2011), 2083 (2012) und 2161 (2014); The United Nations Global Counter-Terrorism Strategy, GA Resolution A/RES/60/288, 2006.

Im unionsrechtlichen Kontext bilden der Rechtsrahmen für die Geldwäschebekämpfung⁴ sowie die Umsetzung⁵ des VN-Sanktionsregimes den Kern dieser Arbeit. Diese werden auf ihre Vereinbarkeit mit den primärrechtlichen Normen auf die sie gestützt werden, wie auch mit den europäischen Grundrechten geprüft. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Verhältnis zwischen Völker- und Unionsrecht am Beispiel der Kadi-Rechtsprechung⁶ eingegangen.

3. Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierung

Unter Geldwäscherei versteht man im Wesentlichen „den Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen, zum Zwecke der Verheimlichung oder Verschleierung des illegalen Ursprungs der Vermögensgegenstände“⁷. Unter dem Begriff der Terrorismusfinanzierung fällt jede vorsätzliche Bereitstellung oder Sammlung von finanziellen Mitteln für Straftaten im Sinne der Art 1 – 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI⁸ des Rates zur Terrorismusbekämpfung.⁹

Die Tatbestände für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zielen in zwei völlig unterschiedliche Richtungen. Während die Geldwäscherei fast immer eine Vortat voraussetzt, benötigt Terrorismusfinanzierung eine strafrechtlich relevante Folgetat. Als Vortaten der Geldwäscherei gelten nach österreichischem Recht gemäß § 165 StGB¹⁰ alle Verbrechen und Vergehen, die sich gegen das Vermögen einer Person richten und mit mehr als ein Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind. StGB und FinStrG¹¹ enthalten weitere relevante Tatbestände.¹²

Weder Geldwäscherei noch Terrorismusfinanzierung ist einfach zu erkennen. Während es bei der Geldwäscherei gerade darum geht, die illegale Herkunft des Vermögensgegenstandes zu verschleiern und zu verheimlichen, ist im Falle der Terrorismusfinanzierung nicht notwendig, dass die finanziellen Mittel aus einer Straftat stammen. Sie müssen lediglich mit dem Vorsatz gesammelt oder zur Verfügung gestellt werden, dass sie zu einer Straftat verwendet werden.¹³ Zum Zeitpunkt der Geldüberweisung liegt also die eigentliche Straftat noch gar nicht vor.

⁴ Derzeit besteht der Rechtsrahmen insbesondere aus der dritten Geldwäscherichtlinie (RL 2005/60/EG), der zu ihr gehörenden Durchführungsrichtlinie (RL 2006/70/EG), dem Beschluss des Rates über die Zusammenarbeit von zentralen Geldwäsche-Meldestellen (2000/642/JI) und der Geldtransferverordnung (VO (EG) Nr 1781/2006). Der Rechtsrahmen wird aber überarbeitet und soll ersetzt werden (siehe COM(2013) 44 und 45 final).

⁵ VO (EG) Nr. 2580/2001 vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, ABI L 2001/344, 70 idF ABI L 2013/187, 4; VO (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan, ABI L 2002/139, 9 idF ABI L 2015/47, 13.

⁶ EuGH, 18. Juli 2013, Kadi II, verbundene Rechtssachen C-584/10 P, C-593/10 P und C-595/10 P, EU:C:2013:518.

⁷ Vgl Art 1 Abs 2 Dritte Geldwäscherichtlinie, RL 2005/60/EG ABI L 2005/309, 15 idF ABI L 2010/331, 120.

⁸ Rahmenbeschluss 2002/475/JI ABI L 2002/164, 3 idF ABI L 2008/330, 21.

⁹ Vgl Art 1 Abs 4 Dritte Geldwäscherichtlinie, RL 2005/60/EG ABI L 2005/309, 15 idF ABI L 2010/331, 120.

¹⁰ Strafgesetzbuch, BGBl 1974/60 idF BGBl I 2014/106.

¹¹ Finanzstrafgesetz, BGBl 1958/129 idF BGBl I 2014/105.

¹² Vgl Kirchbacher in WK² § 165 Rz 11 – 13 (2011).

¹³ Vgl Plöchl in WK² StGB § 278d Rz 2 (2014).

4. Beitragspflicht des privaten Sektors

Da die staatlichen Behörden keinen direkten Zugriff auf die Bankkonten und Überweisungen der Bankkunden haben, werden die Banken selbst dazu verpflichtet, herauszufinden, ob ihre KundInnen an Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung beteiligt sein könnten. Ausgehend von internationalen Normen werden dabei von der Union, dem nationalen Gesetzgeber und den nationalen Aufsichtsbehörden strenge Anforderungen an die Banken gestellt.

Im Ergebnis wird damit der erste Schritt zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung auf die Banken ausgelagert. Sie sind verpflichtet, zu wissen, wer ihre KundInnen bzw GeschäftspartnerInnen sind und müssen kontinuierlich überprüfen, ob diese an Terrorismusfinanzierung oder Geldwäscherei beteiligt sein könnten.¹⁴ Das verdächtige Verhalten eines Geschäftspartners muss einer zentralen Behörde dem Financial Intelligence Unit (FIU) gemeldet werden.¹⁵ Die Kosten, die den Banken durch den notwendigen Einsatz automatisierter Systeme zum Entdecken von verdächtigen Verhaltensweisen entstehen, können sehr hoch sein.¹⁶ Schlägt das IT-System an, muss ein(e) MitarbeiterIn der Bank prüfen, ob tatsächlich ein Verdachtsmoment vorliegt. Dabei können Konflikte mit KundInnen entstehen, wenn die Transaktion der Kundin oder des Kunden gestoppt werden muss, um eine mögliche Straftat zu verhindern. Darüber hinaus ist jede Meldung an das FIU ein rechtfertigungsbedürftiger Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz der betroffenen Person.

Der Beitrag von Privaten zur Verbrechensbekämpfung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Staat nicht selbst bestimmte Straf- und Verwaltungsstraftaten aufdecken muss, sondern erst aktiv wird, nachdem eine Verdachtsmeldung eingegangen ist. Diese Art der Regulierung hat sowohl Vor- als auch Nachteile. Beispielsweise kann im Hinblick auf die Privatsphäre der betroffenen Personen ein Vorteil darin gesehen werden, dass der Staat auf direkte Überwachungsmaßnahmen verzichtet. Andererseits ist aber zu hinterfragen, ob es Privaten zumutbar ist, die notwendigen technischen – oft kostenintensiven – Vorkehrungen zu treffen, unter Umständen in Konflikt mit ihren KundInnen zu geraten und Verantwortung für die Aufdeckung von Straftaten übernehmen zu müssen.

5. Eingriffe in Grundrechte und einfachgesetzliche Interessenskonflikte

Die Verpflichtung von Banken zur Mitwirkung bei der Verbrechensbekämpfung kann in dreifacher Hinsicht einen Eingriff in das **Grundrecht auf Datenschutz**¹⁷ bewirken. Der Staat greift sowohl in das Datenschutzgrundrecht der betroffenen Person als auch des verpflichteten Privaten ein, daneben greift aber auch der verpflichtete Private in das Grundrecht auf Datenschutz der betroffenen Person ein.¹⁸ Zusätzlich werden Banken auch zum Eingreifen in weitere Grundrechte wie insbesondere das **Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums**¹⁹ verpflichtet. Darüber hinaus wird die Situation der Banken dadurch verkompliziert, dass sie nicht erst aufgrund einer Aufforderung Daten übermitteln müssen,

¹⁴ Vgl dazu FATF Recommendation 10; Art 10 – 12 der COM(2013) 45 final, § 40 BWG.

¹⁵ Vgl dazu FATF Recommendation 20; Art 31 – 37 der COM(2013) 45 final, § 41 BWG.

¹⁶ Siehe *Europe Economics*, Cost of Compliance 2009; *KPMG*, AML Survey 2011; SWD(2013) 21 final.

¹⁷ Art 1 Datenschutzgesetz (BGBl I 1999/165 idF BGBl I 2013/83); Art 7 u 8 Charter der Grundrechte der Europäischen Union (ABl C 2012/326, 391); Art 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).

¹⁸ Vgl *Wiederin*, Privatsphäre und Überwachungsstaat (2003) 63 f.

¹⁹ Art 5 Staatsgrundgesetz (StGG - RGBl 1867/142 idF BGBl 1988/684); Art 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK.

sondern selbst die Abwägung vorzunehmen haben, ob eine Datenübermittlung notwendig und damit ein Grundrechtseingriff gerechtfertigt ist.

Aus dieser Konstellation können sich Konflikte ergeben, die aufgelöst werden müssen. Um das Spannungsverhältnis zwischen der Verpflichtung zur Datenübermittlung (zB Verdachtsmeldung²⁰) und dem Datenschutz auflösen zu können, wird zu prüfen sein, anhand welcher Kriterien zu entscheiden ist, ob eine Datenübermittlung bereits als geboten erscheint.

Ein ähnliches Spannungsverhältnis besteht, wenn im Zusammenhang mit einer Verdachtsmeldung eine Verzögerung bei der Abwicklung eines Bankgeschäftes eintritt. In einer übereilenden Verdachtsmeldung könnte ein Eingriff in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums oder ein Verstoß gegen einfachgesetzliche Verpflichtungen der Bank gesehen werden.

Zum einen wollen Banken die Daten ihrer KundInnen nicht ohne Notwendigkeit an staatliche Stellen übermitteln, zum anderen stehen einer solchen Übermittlung sowohl der allgemeine Datenschutz als auch das Bankgeheimnis (§ 38 BWG) entgegen. Gem § 49 DSGVO²¹ sind automatisierte Einzelentscheidungen die eine erhebliche Beeinträchtigung für die betroffene Person darstellen können verboten. Daher ist eine manuelle Überprüfung von Verdachtsmomenten gesetzlich geboten. Die Nachprüfung verursacht weitere Kosten und kann wohl als erster Schritt des Ermittlungsverfahrens gesehen werden.

6. Auslagerung staatlicher Kompetenzen

Ebenfalls muss untersucht werden, ob der Staat den verpflichteten Privaten finanzielle bzw materielle Unterstützung gewähren sollte. Denn es handelt sich in gewisser Hinsicht um eine schleichende Auslagerung staatlicher Kompetenzen. Man könnte von einer einseitigen Public-Private Partnership (PPP) sprechen, da die Privaten gesetzlich verpflichtet werden sich zu beteiligen und „compliant“ zu sein. Die Verantwortung für die Kriminalitätsbekämpfung wird dabei zum Teil auf sie überwält. Die mitunter sehr kostspieligen Maßnahmen dienen überwiegend den Interessen des Staates und nur peripher den Interessen der verpflichteten Privaten. Der Staat könnte Banken zB Register zur Identifizierung von wirtschaftlichen Eigentümern und Listen zur Feststellung der Identität von politisch exponierten Personen zur Verfügung stellen.²²

Die Einbindung von Privaten in die Verbrechensbekämpfung beschränkt sich nicht auf Banken. Unter anderem werden auch Internetdiensteanbieter (Internet Service Provider; ISP) in ähnlicher Weise verpflichtet. Besonders anschaulich konnte dies am Beispiel der Vorratsdatenspeicherung beobachtet werden. Diese Dissertation wird an geeigneten Stellen, insbesondere in Bezug auf Datenschutz, einen Vergleich zu den Pflichten von ISPs vornehmen, um Erkenntnisse aus der dort geführten Diskussion aufgreifen zu können. Das EuGH-Urteil²³, mit dem die Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie²⁴ aufgehoben wurde, lässt sich weitgehend auf die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch Banken übertragen, auch wenn dies nicht bedeutet, dass man zum selben Ergebnis gelangen

²⁰ Vgl § 41 BWG.

²¹ Setzt Artikel 15 der EU-DatenschutzRL um (RL 1995/46/EG ABI L 1995/281, 31 idF ABI L 2003/284, 1).

²² Das Europäische Parlament hat im Rahmen der Verhandlung um eine 4. Geldwäscherichtlinie (COM(2013) 45 final) beides vorgeschlagen.

²³ EuGH, 8. April 2014, Digital Rights Ireland und Seitlinger ua, verbundene Rechtssachen C-293/12 und C-594/12, EU:C:2014:238.

²⁴ RL 2006/24/EG ABI L 2006/105, 54.

mus.²⁵ Denn sowohl die Speicherung von Vorratsdaten als auch die Sammlung von Finanzdaten dient der anlasslosen Überwachung. Bei der Speicherung von Finanzdaten könnte man sogar von einem weiter gehenden Grundrechtseingriff sprechen, weil sie mit dem Ziel der Verdachtsgenerierung ausgewertet werden. Aus dem „Google-Urteil“ des EuGH²⁶ könnten in Bezug auf die Löschungspflicht²⁷ Argumente für einen Rechtsschutz gegen die Listung auf kommerziellen „Watch Lists“ gewonnen werden.

7. Problemstellung und Rechtsfragen

1. Normsetzung in internationalen Gremien: Die Normsetzung in internationalen Gremien führt zu einer Begrenzung der demokratischen Kontrolle. Zwar sind diese Gremien den Ministerinnen und Ministern der beteiligten Staaten und damit indirekt auch den jeweiligen Parlamenten verantwortlich, dennoch erscheint fraglich ob die Parlamente ausreichend einbezogen sind.²⁸ Untersucht werden muss, ob diese Art der Rechtsetzung demokratischen Standards entspricht bzw unter welchen Umständen die Voraussetzungen für eine demokratische Legitimation als erfüllt angesehen werden können.

2. Mitwirkungspflicht der Akteure des privaten Sektors: Die Einbeziehung privater Akteure in die Verbrechensbekämpfung führt zu Grundrechtseingriffen sowohl in Bezug auf die privaten Akteure als auch die Geschäftspartner der privaten Akteure (Betroffene). Zudem kann sie auch zu Interessenkonflikten auf einfachgesetzlicher Ebene führen. Sowohl die in einem Dreiecksverhältnis auftretenden Grundrechtseingriffe (Staat gegen verpflichteten Privaten; Staat gegen betroffene Personen; verpflichteter Privater gegen betroffene Personen) als auch die auftretenden Interessenskonflikte werden analysiert. Einen einfachgesetzlichen Interessenskonflikt stellt etwa dar, wenn eine Bank eine Überweisung aufgrund einer Verdachtsmeldung nach § 41 BWG verzögern muss. Die Bank riskiert in diesem Fall nämlich ihre Kundin oder Kunden zu verlieren und könnte bei falscher Beurteilung der Verdachtslage sogar schadenersatzpflichtig werden.

3. Internationale Kooperation: Auch die zunehmende internationale Kooperation zur Verbrechensbekämpfung führt zu neuen Problemstellungen. Diese findet insbesondere zwischen den zuständigen Behörden der jeweiligen Staaten statt, die untereinander Daten austauschen. Diese Daten erhalten sie in der Regel von Privaten. Analysiert werden muss in welcher Form der Datenaustausch stattfindet und, ob dies mit den Grundrechten vereinbar ist. Weiters ist zu fragen, ob den Betroffenen ein adäquater Rechtsschutz zur Verfügung steht.

4. Informationsgewinn und Datenanalyse: Um den gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben entsprechen zu können, müssen Banken technische Mittel verwenden, um Daten in großen Mengen sammeln, durchforsten und auswerten zu können. Weiters benötigen sie Zugriff auf (öffentliche sowie kommerzielle) Listen und Register. Untersucht wird, welche technischen Mittel sowie Listen und Register notwendig sind, um die rechtlichen Vorgaben überhaupt erfüllen zu können. Wie deren Einsatz auf die Grundrechte der Betroffenen einwirkt und welcher Rechtsschutz für die Betroffenen offen steht.

²⁵ Vgl *Böszörmenyi/Schweighofer*, A review of tools to comply with the Fourth EU anti-money laundering directive (2015).

²⁶ EuGH, 13. Mai 2014, Google Spain und Google, C-131/12, EU:C:2014:317.

²⁷ *Jahnel*, Löschungspflicht von Suchmaschinenbetreibern (2014); *Pachinger*, Das „Google-Urteil“ (2015).

²⁸ Vgl *House of Lords*, European Union Committee - Nineteenth Report Money laundering and the financing of terrorism, Rz 30 ff, <http://www.publications.parliament.uk/pa/ld200809/ldselect/ldcom/132/13205.htm> (abgerufen 17.03.2015).

8. Methodik

Zunächst wird eine intensive Analyse der rechtlichen Bestimmungen, gerichtlicher Entscheidungen und der relevanten Literatur durchgeführt. Der Fokus wird dabei auf das Recht der Europäischen Union gelegt. Dieses wird aber zum einen in Kontext mit internationalen Entwicklungen und Rechtstexten gestellt, zum anderen wird die Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben in Österreich untersucht.

Anschließend wird sich die Arbeit mit den technischen Mitteln auseinandersetzen, die von Banken verwendet werden. Diese werden auf ihre Vereinbarkeit mit dem europäischen und österreichischen Datenschutz überprüft. Neben der Lektüre relevanter Literatur wird auch eine empirische Untersuchung durchgeführt. Sowohl ExpertInneninterviews als auch Umfragen unter VertreterInnen der Branche sind vorgesehen. Im Rahmen des RESPECT-Projektes (siehe unten) wurden bereits Interviews durchgeführt und Fragebögen ausgefüllt. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse werden berücksichtigt.

Die ermittelte Sach- und Rechtslage soll als Grundlage für die Analyse der Regulierungsmethode dienen und auch Einblicke in die gesellschaftliche und wirtschaftliche Dimension ermöglichen.

9. Stand der Forschung

Mit der neuen Regulierungsmethode auf internationaler Ebene beschäftigt sich zB *Stessens*²⁹. Für Deutschland hat *Heiden*³⁰ eine ähnliche Fragestellung behandelt. Soweit übersehbar, existiert in Österreich noch keine Literatur in diesem Themenfeld. Ich habe mich im Rahmen des von der Europäischen Union ko-finanzierten RESPECT-Projektes³¹ ausführlich mit der Überwachung von Finanztransaktionen auseinandergesetzt³² und werde an den dort erarbeiteten Ergebnissen anknüpfen.

Umfassende Literatur existiert zu den Themen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.³³ Auch der grenzüberschreitende Austausch von Finanzdaten zwischen staatlichen Behörden erfährt in der Literatur wachsende Beachtung.³⁴

Der Frage nach den Kosten, die Banken tragen müssen, um Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung aufdecken zu können, sind neben dem RESPECT-Projekt einige internationale Studien³⁵ nachgegangen. Eine Analyse die sich auch mit der technischen Umsetzung der Geldwäschereibekämpfung befasste, wurde in Belgien durchgeführt.³⁶

Die datenschutzrechtliche Literatur wird exemplarisch im Kapitel „Ausgewählte Literatur“ dargestellt.

²⁹ *Stessens*, Money Laundering, A New International Law Enforcement Model (2000).

³⁰ *Heiden*, Banken als Erfüllungsgehilfen (2013).

³¹ RESPECT Projekt: <http://respectproject.eu/>. Das RESPECT Projekt wurde von der Europäischen Union im siebenten Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration unter grant agreement no 285582 gefördert.

³² *Böszörmenyi/Schweighofer*, Tracking of Financial Movements (2014); *Böszörmenyi/Schweighofer*, A review of tools to comply with the Fourth EU anti-money laundering directive (2015); und *Schweighofer et al*, Challenges of Increased International Data Exchange (2013).

³³ Dazu wird auf Kapitel 12 „Ausgewählte Literatur“ verwiesen.

³⁴ Siehe ua *Gutiérrez Zarza*, Exchange of Information and Data Protection in Cross-border Criminal Proceedings in Europe (2015); *Kroon*, Ma³tch (2013).

³⁵ Siehe ua *Europe Economics*, Cost of Compliance (2009); *KPMG*, AML Survey (2011).

³⁶ *Verhage*, Between the hammer and the anvil? (2009).

10. Vorläufiges Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Methodik
3. Begriffsbestimmungen
4. Geldwäscherei
5. Terrorismusfinanzierung
6. Steuerbetrug
7. Normsetzung in internationalen Gremien
 - 7.1. Financial Action Task Force
 - 7.2. Vereinte Nationen
 - 7.3. Europarat
8. Europäische Union
9. Nationale Umsetzung der internationalen und europäischen Rechtsakte
10. Rolle der Aufsichtsbehörden
11. Internationale Kooperation
 - 11.1. Egmont Group of Financial Intelligence Units
 - 11.2. Automatischer Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden (OECD)
 - 11.3. FIU.NET
 - 11.4. Formen der Kooperation zwischen Kredit- und Finanzinstituten
 - 11.5. Grundrechtseingriffe
12. Datenaustausch zwischen verpflichteten Privaten und Behörden
13. Grundrecht auf Datenschutz
 - 13.1. Grundrechtseingriff des Staates gegenüber Verpflichtete
 - 13.2. Grundrechtseingriff des Staates gegenüber Betroffene
 - 13.3. Exkurs: Vorratsdatenspeicherung
 - 13.4. Grundrechtseingriff des Verpflichteten gegenüber Betroffene
 - 13.5. Drittwirkung des Grundrechts auf Datenschutz
14. Recht auf ein faires Verfahren
15. Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums
16. Technische Mittel
 - 16.1. Datensammlung
 - 16.2. Data mining
 - 16.3. Analyse sozialer Netzwerke zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
 - 16.4. Analyse von Telekommunikationsdaten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
 - 16.5. Grundrechtseingriffe
17. Listen und Register
 - 17.1. Sanktionslisten
 - 17.2. PEP-Listen
 - 17.3. Lokale Listen
 - 17.4. Kommerzielle Listen
 - 17.5. Exkurs: Löschungspflicht von Suchmaschinenbetreibern
 - 17.6. Öffentliche Register
 - 17.7. Kommerzielle Register
 - 17.8. Grundrechtseingriffe
18. Konflikte mit Kunden
19. Rechtsschutz für Verpflichtete
20. Rechtsschutz für Betroffene

21. Wirtschaftliche Auswirkungen
22. Analyse der Regulierungsmethode
23. Schlusswort

11. Zeitplan

Verpflichtende Lehrveranstaltungen	Absolviert: VO Rechtswissenschaftliche Methodenlehre; SE od. KU zur Judikatur- oder Textanalyse; LVs aus dem Dissertationsfach oder dem Bereich der Wahlfächer und 1 SE aus Europarecht
Vorstellung des Dissertationsvorhabens im Rahmen der LV „030423-1 Seminar aus Rechtsinformatik“	3. Juli 2014
SE aus Dissertationsfach	Bis SS 2017
Literaturrecherche	WS/SS 2015
Erstellung von Fragebögen und Leitfäden für strukturierte Interviews	WS 2016
Durchführen von Interviews, Aussenden der Fragebögen	SS 2016
Analyse und Einarbeitung der empirisch gewonnen Daten	WS 2017
Abschluss/Defensio	SS 2017

12. Ausgewählte Literatur

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte / Europarat, Handbuch zum europäischen Datenschutzrecht (Luxembourg 2014), doi:10.2811/53538.

Balboni, Paolo / Macenaite, Milda, Privacy by design and anonymisation techniques in action: Case study of Ma³tch technology, *Computer Law & Security Review* 2013, 330, doi: 10.1016/j.clsr.2013.05.005.

Berka, Walter, Das Grundrecht auf Datenschutz im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit (Wien 2012).

Boehm, Franziska / Cole, Mark, Data Retention after the Judgement of the Court of Justice of the European Union (Münster / Luxembourg 2014), http://www.janalbrecht.eu/fileadmin/material/Dokumente/Boehm_Cole_-_Data_Retention_Study_-_June_2014.pdf (abgefragt am 18.10.2014).

Bollenberger, Raimund, Zum Umgang mit "Sanktionslisten" im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, *ÖBA* 2007, 958.

Böszörmenyi, Janos / Schweighofer, Erich, A review of tools to comply with the Fourth EU anti-money laundering directive, *International Review of Law, Computers & Technology* 2015 Vol 29/1, 63. doi: 10.1080/13600869.2015.1016276.

Böszörmenyi, Janos / Schweighofer, Erich, Tracking of Financial Movements, in *Erich Schweighofer / Franz Kummer / Walter Hötendorfer* (Hrsg) *Transparenz*, Tagungsband des 17. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS 2014 (Wien 2014) 617.

Breyer, Silvia, Die gezielten Sanktionen des UN-Sicherheitsrates und ihre Implementierung in die Europäische Union (Dissertation, Wien 2010), <http://othes.univie.ac.at/9806/> (abgefragt am 18.10.2014).

Dohr, Walter / Pollirer, Hans-Jürgen / Weiss, Ernst / Knyrim, Rainer, *DSG²* (Stand 2.7.2014, rdb.at).

Europe Economics, Study on the Cost of Compliance with Selected FSAP Measures (London 2009), http://ec.europa.eu/internal_market/finances/docs/actionplan/index/090707_cost_of_compliance_en.pdf (abgefragt am 17.10.2014).

FATF / OECD / IMF, Mutual Evaluation Report, Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism, Austria (Paris 2009), <http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/mer/MER%20Austria%20full.pdf> (abgerufen am 19.03.2015).

Gutiérrez Zarza, Ángeles (Hrsg), Exchange of Information and Data Protection in Cross-border Criminal Proceedings in Europe (Berlin 2015), doi: 10.1007/978-3-642-40291-3_1.

Heiden, Michael, Banken als Erfüllungsgehilfen staatlicher Politik, Auswirkungen und Reaktionen (Wiesbaden 2013), doi 10.1007/978-3-658-01836-8.

Jahnel, Dietmar, Handbuch Datenschutzrecht, Grundrecht auf Datenschutz, Zulässigkeitsprüfung, Betroffenenrechte, Rechtsschutz (Wien 2010).

Jahnel, Dietmar, Löschungspflicht von Suchmaschinenbetreibern – Die „Google Spain und Google“-Entscheidung des EuGH, *jusIT* 2014/72, 149.

Kirchbacher, Kurt, in *Frank Höpfel / Eckart Ratz* (Hrsg), *WK StGB²* (Stand September 2011, rdb.at).

Knyrim, Rainer, Datenschutzrecht: Praxishandbuch für richtiges Registrieren, Verarbeiten, Übermitteln, Zustimmung, Outsourcen, Werben uvm (Wien 2012).

Kroon, Udo, Ma³ch: Privacy AND Knowledge, ‘Dynamic Networked Collective Intelligence’, Proceedings 2013 IEEE International Conference on Big Data, 23, doi: 10.1109/BigData.2013.6691683.

KPMG, Global Anti-Money Laundering Survey 2011, <http://www.kpmg.com/global/en/issuesandinsights/articlespublications/documents/anti-money-launderingv2.pdf> (abgefragt am 17.10.2014).

Mitsilegas, Valsamis / Gilmore, Bill, The Eu Legislative Framework Against Money Laundering and Terrorist Finance: A Critical Analysis in the Light of Evolving Global Standards, *International and Comparative Law Quarterly*, 56, 119, doi:10.1093/iclq/lei152.

Neudorfer, Sonja, Antiterrormaßnahmen der Vereinten Nationen und Grundrechtsschutz in der Union - Die Zuständigkeit der Gemeinschaftsgerichte zur Kontrolle gemeinschaftsrechtlicher Umsetzungsakte von UN-Maßnahmen gegen die Taliban und Al Qaida, *ZaöRV* 2009, 979.

Ohler, Christoph, Die Verhängung von „smart sanctions“ durch den UN-Sicherheitsrat – eine Herausforderung für das Gemeinschaftsrecht, *EuR* 2006/6, 848 (850).

Pachinger, Michael, Das „Google-Urteil“ – Ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung! in *Erich Schweighofer/Franz Kummer/Walter Hötzendorfer* (Hrsg) Kooperation, Tagungsband des 18. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS 2015 (Wien 2015) 559.

Plöchl, Franz, in *Frank Höpfel / Eckart Ratz* (Hrsg), *WK StGB WK² StGB* (Stand Jänner 2014, rdb.at).

Rothmann, Robert / Sterbik-Lamina, Jaro / Peissl, Walter, Credit Scoring in Österreich (Wien 2014), <http://epub.oeaw.ac.at/ita/ita-projektberichte/a66.pdf> (abefragt am 18.10.2014).

Schweighofer, Erich / Böszörményi, Janos / Hötzendorfer, Walter, Challenges of Increased International Data Exchange: Police/Security Services & Financial Transactions, in *Erich Schweighofer / Ahti Saarenpää/Janos Böszörményi* (Hrsg) KnowRi\$ht 2012 (Wien 2013) 167.

Schönborn, Konstantin, Die Bankhaftung bei der Überweisung im Internet (Bern 2001).

Stessens, Guy, Money Laundering, A New International Law Enforcement Model (Cambridge 2000).

Unger, Brigitte, The Scale and Impacts of Money Laundering (Cheltenham 2007).

Verhage, Antoinette, Between the hammer and the anvil? The anti-money laundering-complex and its interactions with the compliance industry, *Crime, Law and Social Change* 2009 Vol 52, 9.

Wiederin, Ewald, Privatsphäre und Überwachungsstaat, Sicherheitspolizeiliche und nachrichtendienstliche Datenermittlungen im Lichte des Art 8 EMRK und der Art 9-10a StGG (Wien 2003).

Zagaris, Bruce, The Merging of the Anti-Money Laundering and Counter-Terrorism Financial Enforcement Regimes after September 11, 2001, *Berkeley Journal of International Law* 2004 Vol 22/1, 6.